

**Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Fahrradleasings**

**Richtlinien zur Umsetzung
bei der Kreisverwaltung Unna
(RL Fahrradleasing)**



| | |
|---|----------|
| Grundsatz | 3 |
| Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Räder, Ausstattung | 4 |
| § 3 Verfahren | 4 |
| § 4 Verpflichtungen und Empfehlungen | 4 |
| § 5 Störfälle | 5 |
| § 6 Schlussbestimmungen | 5 |

Grundsatz

Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) seit dem 01.03.2021 die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Fahrräder für Beschäftigte über eine Entgeltumwandlung zu leasen.

Der Kreis Unna hat sich als attraktiver Arbeitgeber und zur Stärkung seiner Mobilitäts- und Klimakonzepte dazu entschlossen, den Tarifvertrag für die Beschäftigten umzusetzen. Des Weiteren sieht der Kreis Unna darin ein Angebot im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung und möchte die Gesunderhaltung der Beschäftigten unterstützen sowie im Allgemeinen einen ökologischen Beitrag leisten.

Allgemeines

Der Kreis Unna überlässt seinen Beschäftigten Fahrräder gegen Umwandlung eines Anteils ihres Entgelts. Zwischen dem Kreis Unna und den entsprechenden Beschäftigten wird ein (Nutzungs-)Überlassungsvertrag geschlossen und die erforderlichen Änderungen zum Arbeitsvertrag (Vereinbarung zur Entgeltumwandlung) in einer weiteren Vereinbarung fixiert.

Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Leasingrahmenvertrags zwischen dem Kreis Unna und einem Dienstradleasing-Anbieter. Zusätzlich wird für jedes Fahrrad ein Einzelleasingvertrag zwischen dem Kreis Unna und dem Leasinggeber geschlossen. Eine Abwicklung erfolgt ausschließlich über den Rahmenvertragspartner. Fahrräder können entsprechend ausschließlich bei den Vertragspartnern des Leasingunternehmens ausgewählt werden.

Die Leasingrate ist nicht frei wählbar, sondern wird durch den Leasinggeber festgesetzt und ermittelt sich anhand des Kaufpreises und des Leasingfaktors. Sie wird von dem zukünftigen Entgelt der Teilnehmenden direkt einbehalten. Die Leasingraten sind über 36 Monate zu entrichten und können nicht ausgesetzt werden.

Auch wenn kein Anspruch auf den Kauf des Fahrrades zum Laufzeitende besteht und die Kreisverwaltung Unna nicht in einen solchen Prozess involviert ist, wird darauf hingewiesen, dass die private Nutzung des geleasteten Rades sowie ein anschließend zwischen dem Leasingunternehmen und dem Beschäftigten vereinbarter Kauf zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil zu Lasten der Beschäftigten führt.

Zudem sinkt aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterworfen wird, und damit später auch entsprechende Leistungsbezüge aus den Sozialversicherungen.

Es gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften, die sich auch während der Vertragslaufzeit ändern können.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grundsätzlich wird das Fahrradleasing allen Beschäftigten, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Kreis Unna stehen, angeboten. Ausgeschlossen nach dem TV-Fahrradleasing sind jedoch Auszubildende, Schüler*innen, Studierende, Praktikanten sowie geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freizeitphase einer Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell.
- (2) Darüber hinaus gelten beim Kreis Unna weitere Einschränkungen, die eine Teilnahme ausschließen. Dies sind:
 - das Vorliegen einer Lohnpfändung oder Wohlverhaltensphase einer Insolvenz,
 - das Vorliegen einer Probezeit,
 - es stehen absehbar für die Dauer der Entgeltumwandlung nicht durchgängig Entgeltansprüche zu,
 - ein befristetes Arbeitsverhältnis,
 - kein Leasing bei Ausscheiden vor Ablauf der 36-monatigen Vertragslaufzeit.

§ 2 Räder, Ausstattung

- (1) Es darf nur ein Rad pro Beschäftigten geleast werden. Nach Ende eines Leasingzeitraums ist das Leasing eines weiteren Fahrrades möglich. Der Leasingzeitraum beträgt 36 Monate.
- (2) Geleast werden können alle Fahrräder, also auch Elektrofahrräder, bis zu einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt und Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h [(Elektro-)Fahrräder gem. § 63a StVZO].
- (3) Der Wert darf 7.000,00 Euro brutto inkl. aller leasingfähigen Bestandteile nicht überschreiten. Zu den leasingfähigen Bestandteilen gehören z. B. Ausgaben für Versicherung, Wartung/Inspektion ebenso wie solche für Zusatzausstattungen wie Fahrradkörbe, Schlösser etc..

§ 3 Verfahren

- (1) Alle Prozesse laufen digital über ein Portal des Leasingunternehmens ab.
- (2) Das Verfahren wird vertraglich mit dem Leasinggeber vereinbart und in einem Portal abgebildet, in dem alle erforderlichen Informationen eingestellt sowie der Fahrradleasing-Prozess dargestellt werden von der Händlersuche über Bestellung und Vertragsabwicklungen bis zur Rückgabe.
- (3) Die in dem Portal festgelegten Handlungsabläufe und Bedingungen sind einzuhalten. Diese werden Bestandteil dieser internen Regelungen, werden aber nicht gesondert aufgeführt, sondern sind dann dem Portal zu entnehmen.

§ 4 Verpflichtungen und Empfehlungen

- (1) Eine dienstliche Nutzung des geleasten Fahrrades ist keine Voraussetzung für das Leasing.
- (2) Ehe- und Lebenspartner*innen und Kinder dürfen das geleaste Rad mit nutzen.
- (3) Der Abschluss einer Vollkaskoversicherung und die Durchführung von Wartungen/Inspektionen sind zur Sicherheit und zum Schutz aller Beteiligten zwingend.
- (4) Die Beschäftigten sind für die ordnungsgemäße Wartung und Pflege sowie Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit verantwortlich und übernehmen die Haftung.

- (5) Die Sicherung des Rades durch ein Schloss ist zwingend.
- (6) Das Tragen eines Fahrradhelms wird empfohlen.
- (7) Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, den Akku des geleasteten Fahrrades gemäß § 3 Nr. 46 Einkommenssteuergesetz (EStG) kostenlos aufzuladen und die vorhandenen Ladestationen der Kreisverwaltung Unna kostenfrei zu nutzen bzw. die Akkus in den Büros kostenfrei zu laden.
- (8) Ein Zuschuss zum Fahrrad(-zubehör) kann nicht gewährt werden.
- (9) Ein Fahrrad-Kauf zum Leasingende ist kein Bestandteil des Fahrradleasings und ist ggf. im Nachgang zwischen Leasinggeber und Beschäftigten abzuwickeln.
- (10) Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrrades ist mit Ausnahme der Störfälle nicht möglich.
- (11) Im Übrigen sind die mit dem Leasinggeber vertraglich vereinbarten Bedingungen einzuhalten. Diese werden Bestandteil der internen Richtlinien und in einem Portal bekannt gemacht, z. B.
 - die konkrete Ausgestaltung der Vollkaskoversicherung und die konkrete Durchführung von Wartungen/Inspektionen,
 - die konkrete Sicherung des Fahrrades (Anforderung an das Schloss o. a.),
 - Sorgfaltspflichten wie z. B. Verhalten bei Diebstahl oder Beschädigungen,
 - Vorgaben zu Änderungen und Einbauten an dem Fahrrad, die über die gebotenen Wartungsmaßnahmen oder den Ersatz verschlissener Teile hinausgehen.

§ 5 Störfälle

- (1) Kann eine Entgeltumwandlung aufgrund eines fehlenden Anspruchs auf Entgelt nicht mehr erfolgen, ist dies den Zentralen Diensten – Personal bei Bekanntwerden unverzüglich durch die/den betroffenen Beschäftigten anzuzeigen (z. B. Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Elternzeit, Krankheitszeiten) und das Fahrrad entsprechend den Vorgaben des Leasinggebers umgehend zurückzugeben.
- (2) Die daraus folgende Abwicklung richtet sich nach den mit dem Leasinggeber und in der Nutzungsüberlassung vereinbarten Bedingungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Vorstehende Regelungen treten mit Abschluss eines Rahmenvertrages zum Fahrradleasing nach ihrer Veröffentlichung im Intranet in Kraft und gelten für die Dauer des Rahmenvertrages.

Unna, im Dezember 2021



Mike-Sebastian Janke
Kreisdirektor